

Satzungsändernder Antrag an die 85. Landesschüler*innenkonferenz

Betreff: Reform des Landesrates

Antragsteller*innen: Sophia Sezal, Jannis Kaack

Vorwort:

Der Landesrat, das höchste beschlussfassende Gremium zwischen den Landesschüler*innenkonferenzen, bedarf gut 10 Jahre nach seiner Einführung einer Reform.

Bisher betreffen die Zuständigkeitsgebiete des Landesrates die Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes sowie die Beschlussfassung über den mit circa 70.000 € ausgestatteten Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der LSV.

Zudem kommt ihm durch die Teilnahme der Landesrats-Sprecher*innen an den Landesvorstandssitzungen eine Kontrollfunktion bezüglich der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstands zu.

Im Falle der Notwendigkeit können durch ihn einzelne Mitglieder des Landesvorstands nachgewählt oder Neuwahlen für einen provisorischen Landesvorstand vollzogen werden.

Die Problematik bildet sich in der stets fehlenden Beschlussfähigkeit ab, die sich in den letzten 22 Sitzungen seit 2015 nur durch den Vertagungspassus umgehen ließ.

Um dieser mangelnden Aktivität entgegenzuwirken und die Attraktivität des Gremiums nachhaltig zu stärken, ist die Ergänzung der bereits bestehenden wichtigen Tätigkeiten um weitere inhaltliche Zuständigkeiten notwendig.

Antragstext:

In die Zuständigkeit des Landesrates soll die Behandlung von Anträgen aufgenommen werden, die auf den Landesschüler*innenkonferenzen von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit an den Landesrat überwiesen wurden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zu Satzungsänderungen sowie zum Grundsatzprogramm und der Finanzordnung.

Anträge, die auf einer Landesratssitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung zur Sitzung beizufügen und dort in erster, zweiter und dritter Lesung zu beraten.

Darüber hinaus soll die gemeinsame Ausarbeitung von Anträgen, die der Landesschüler*innenkonferenz vorzulegen sind, durch Austausch und Diskussion Bestandteil der Landesratssitzungen werden.

Des Weiteren bedarf es formaler Änderungen, die Rechte und Abläufe präziser strukturieren und so zu einer nachhaltigen Stärkung des Gremiums beitragen.

Beschlussvorlage:

Satzung der LSV RLP

V. Der Landesrat

39. Der Landesrat ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Landesschüler*innenkonferenzen.

40. **Der Landesrat** setzt sich aus 36 gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zusammen. Jede Kreis- und Stadtschüler*innenvertretung verfügt im Landesrat über eine Stimme. Mitglieder des Landesvorstandes können nicht dem Landesrat angehören.

40a. **Der Landesrat tagt mindestens zweimal pro Schuljahr, in der Regel mindestens einmal pro Halbjahr. Eine außerordentliche Sitzung kann jederzeit auf Antrag von vier Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen einberufen werden. Der Antrag ist bei den amtierenden Landesrats-Sprecher*innen oder der LSV-Geschäftsführung einzureichen.**

41. Der Landesrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist und ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zu den Sitzungen des Landesrats ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie vorläufiger Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung außerhalb der Ferien an die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen zu verschicken. **Als Schriftform gilt hierbei auch die Einladung per E-Mail. Anträge, die auf der Landesratssitzung behandelt werden sollen, sind der Einladung beizufügen.**

42. **Der Landesvorstand berichtet auf den Landesratssitzungen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Beschlusslage. Zu diesem Tagesordnungspunkt hat er immer Rederecht.**

43. Der Landesrat wählt **regulär jährlich im Dezember** aus seiner Mitte eine*n Landesrats-Sprecher*in und eine*n Stellvertreter*in, die für die Einladung und **Umsetzung** der Sitzungen des Landesrats **sowie die Koordination der in Paragraph 44 aufgelisteten Aufgaben** verantwortlich sind.

Die Landesrats-Sprecher*innen nehmen mit beratender Stimme an den Landesvorstandssitzungen **und der Kommunikation des Landesvorstandes** teil. **Beide Landesrats-Sprecher*innen müssen während der gesamten Amtsperiode Schüler*innen in Rheinland-Pfalz sein.** Die Amtszeit endet durch die Wahl von Nachfolger*innen. **Auf Antrag von mindestens vier anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann über eine Neuwahl der Landesrats-Sprecher*innen abgestimmt werden. Stimmt die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür, finden Neuwahlen statt.**

44. Zu den Aufgaben des Landesrates gehört:

- a) die Beratung und Unterstützung des Landesvorstandes;
- b) die Kontrolle der laufenden Arbeit des Landesvorstandes;
- c) die Nachwahl einzelner **ausgeschiedener** Mitglieder des Landesvorstandes;
- d) die Wahl eines provisorischen Landesvorstandes, sollte die Mehrheit des Landesvorstandes zurücktreten;
- e) die Beschlussfassung über den Haushalt und eventuelle Nachtragshaushalte der Landesschüler*innenvertretung.
 - a. **die Landesrats-Sprecher*innen nehmen die vom Landesvorstand geäußerte Kritik am Finanzhaushalt des letzten Amtsjahres entgegen und legen diese den Landesratsmitgliedern im Zuge der Haushaltsberatung neutral vor.**
- f) **die Beratung und Beschlussfassung über von der Landeschüler*innenkonferenz an den Landesrat übertragene Anträge.**

- a. Anträge sollen gemäß der Geschäftsordnung der Landesschüler*innenkonferenz Abschnitt 7 bis 10 in erster, zweiter und dritter Lesung behandelt werden.
 - g) die Ausarbeitung eigener Anträge, die zur Beratung und Beschlussfassung der nächsten Landesschüler*innenkonferenz vorgelegt werden.
 - h) die Funktion als Austausch- und Qualifizierungsgremium für die Vorstände der Kreis- und Stadtschüler*innenvertretungen, um deren Arbeit durch Vernetzung, Erfahrungsaustausch sowie inhaltliche und methodische Weiterbildung zu unterstützen.
45. Dem Landesvorstand und anwesenden Gästen kann mit einfacher Mehrheit Rederecht gewährt werden. Auf Antrag einer*eines Stimmberechtigten kann einzelnen oder allen Landesvorstandsmitgliedern oder Gästen das Rederecht mit einfacher Mehrheit entzogen werden.

Antrag an die Geschäftsordnung der Landesschüler*innenkonferenz

Rede- und Verhandlungsordnung

5. Anträge zur Sache

Anträge zur Sache müssen fristgerecht und schriftlich eingereicht werden. Sie bestehen aus vollständig ausgefülltem Betreff, Antragstext, Antragsbegründung sowie Angaben zum*zur Antragssteller*in. Die Antragsbegründung „erfolgt mündlich“ ist nicht zulässig. Zusatz- und Änderungsanträge können jederzeit schriftlich gestellt werden. Dringlichkeitsanträge müssen dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden und gelangen auf Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf die Tagesordnung. Auf Wunsch wird der*dem Antragsteller*in eines Sachantrages das Einführungswort erteilt. Anträge zur Sache auf der Tagesordnung müssen behandelt oder vertagt werden. Nichtbehandlung ist unzulässig. **Mit einfacher Mehrheit kann die Landesschüler*innenkonferenz Anträge zur Sache an den Landesrat überweisen.** Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verabschiedet. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. [...]

Begründung:

Der Antrag zielt darauf ab, den Landesrat als zentrales Gremium der Landesschülerinnenvertretung inhaltlich aufzuwerten und seine Attraktivität sowie Wirksamkeit deutlich zu erhöhen. Durch die Einführung weitreichender Befugnisse, wie der Behandlung zugewiesener Anträge sowie der Möglichkeit, eigene Anträge gemeinsam auszuarbeiten und in die Landesschüler*innenkonferenz einzubringen, wird der Landesrat zu einem aktiven Mitgestalter der LSV-Arbeit. Zugleich können auf diese Weise Landesschüler*innenkonferenzen, insbesondere Wahl-Landesschüler*innenkonferenzen, durch die Übertragung von Anträgen an den Landesrat zeitlich entlastet werden, was die Qualität der inhaltlichen Arbeit stärkt.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen somit dazu bei, die demokratische Beteiligung und Legitimation zu erhöhen, die Arbeit der Landesschüler*innenvertretung wirksamer zu gestalten und den Landesrat als lebendiges, inhaltlich relevantes Gremium zwischen den Landesschüler*innenkonferenzen zu etablieren.